

An die Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

Rathaus, Spanischer Bau  
50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 103564 · 50475 Köln

Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841

E-mail: [DieLinke@stadt-koeln.de](mailto:DieLinke@stadt-koeln.de)

Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 27.01.2020

**AN/0166/2020**

## **Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Rat	06.02.2020
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2020

### **Verzicht auf Jobcenter-Sanktionen bei ALG-II-Beziehern**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen.

#### Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2019, das Sanktionen von über 30 % verbietet. Der besondere Dank gilt den zahlreichen Erwerbsloseninitiativen und -aktivist\*innen. Sie haben durch ihren zähen Widerstand das Thema immer wieder auf die Agenda gesetzt und die Unmenschlichkeit der bestehenden Praxis ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt.
2. Der Rat der Stadt Köln appelliert an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf in Vorbereitung zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils so zu fassen, dass auf Sanktionen für ALG II-Leistungsberechtigte künftig verzichtet wird.
3. Die Stadt Köln wirkt in der Zwischenzeit im Jobcenter darauf hin, den neuen Spielraum auszunutzen, den das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bietet. Das Gerichtsurteil macht eine weitergehende Prüfung vor jeder Sanktion zur Pflicht. Im Rahmen dieser Prüfung müssen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, auf Sanktionen zu verzichten.

#### Begründung:

1. Sanktionen verstoßen grundsätzlich gegen die Menschenwürde. Sie sind mit dem sozialen Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zu vereinbaren. Jede Kürzung dieses Existenzminimums widerspricht der in Art. 1 des Grundgesetzes garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Deshalb haben die Bundestagsfraktionen DIE

LINKE und Bündnis90/Die Grünen am 13.11.2018 einen gemeinsamen Antrag (Bundestagsdrucksache 19/15 078) „Für soziale Garantien ohne Sanktionen“ in den Bundestag eingebracht.

Dem zur Begründung von Sanktionen angeführten Ziel, Menschen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, nutzen Sanktionen nicht. Im Gegenteil: Oftmals nehmen Menschen, die Sanktionen entgehen wollen, widerwillig an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil, die ihre persönlichen Fähigkeiten nicht berücksichtigen. Eine Befragung des Arbeitslosencenters Tacheles von über 21.000 Leistungsbezieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Anwält\*innen und Jobcentermitarbeiter\*innen hat die Wirkungslosigkeit von Sanktionen für die (Wieder-)aufnahme einer Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt bestätigt.

86,9 % aller Befragten hielten Sanktionen „nicht für geeignet“, um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Vielmehr führen die Sanktionen nach Meinung von 80 % der Umfrageteilnehmer\*innen zu schlechter entlohnten und prekären Jobs.

Dass Sanktionen auch ganze Haushalte, sogenannte Bedarfsgemeinschaften treffen, sehen 83,9 % der Befragten. Besonders betroffen sind demzufolge mit rund 77,9 % alleinerziehende Eltern von sanktionierten Jugendlichen/jungen Erwachsenen sowie deren Geschwister.

Weit über die Hälfte (64,9 %) der Befragten bestätigten, dass Sanktionen zu Wohnungsverlust geführt haben und 69,6 % haben in diesem Zusammenhang Kenntnis von Stromsperrern. Für rund drei Viertel der Teilnehmenden (70,3 %) waren/sind die Geldkürzungen der Beginn einer Verschuldungsspirale.

2. Grundlage dieses Beschlusses sollen die aktuellen Weisungen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sein. Sie beinhalten neue Durchführungsbestimmungen, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen und einen rechtskonformen Umgang mit Sanktionen zu gewährleisten.

Sie nennen u. a. Situationen, in denen auf eine Sanktion verzichtet werden muss, und beschreiben, wann die Dauer der Sanktion verkürzt werden muss. In beiden Fällen sind allerdings wichtige Voraussetzungen nicht ausreichend definiert.

So werden Leistungsminderungen ausgeschlossen, wenn sie zu einer außergewöhnlichen Härte führen. Was genau ein Härtefall ist, wird allerdings an keiner Stelle definiert.

Der Minderungszeitraum soll grundsätzlich enden, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt ist bzw. der Leistungsberechtigte sich zur Mitwirkung bereiterklärt hat. Hier ist unklar, ob der Leistungsberechtigte aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden kann oder muss.

Diese Unsicherheit auf beiden Seiten führt mutmaßlich zu weiteren Widersprüchen und Klagen. Deshalb soll so weit wie rechtlich nur irgend möglich auf Sanktionen verzichtet werden. 2018 waren bereits rund 39 Prozent der Widersprüche und rund 36 Prozent der Klagen gegen Sanktionen im SGB II vollständig bzw. teilweise erfolgreich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Michael Weisenstein

Fraktionsgeschäftsführer